



Satzung des Fördervereins Rhumetalschule e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Rhumetalschule“ und hat seinen Sitz in 37191 Katlenburg-Lindau.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden: Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein Rhumetalschule e.V.“, Schützenallee 12, 37191 Katlenburg-Lindau.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gezielte Unterstützung von entsprechenden Vorhaben durch die Bereitstellung finanzieller Mittel:

- Durchführung von Klassenfahrten, Schüleraustausch- und Partnerschaften, Schulfesten o.ä.
- Unterstützung bedürftiger Schüler/innen
- Unterstützung der Schule bei der Anschaffung von Lehrmaterial und -mittel, Sportgeräten etc.
- Unterstützung von außerunterrichtlichen Arbeitsgemeinschaften (Werk AG Herz/Karo, Musik AGs, Spanischunterricht, etc.)
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (z.B. Sport-AG)
- Unterstützung von Projektinitiativen, wie z.B. Theaterveranstaltungen, Schulhausgestaltung etc.
- Unterstützung von sozialintegrativen Projekten wie z.B.. Schülercafe, Sanitätsraum etc.

§ 3 Einnahmen und Gewinne

Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Spenden.



Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein über den rechnerischen Jahresabschluss hinausgehender mündlicher Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Im Anschluss daran muss eine allgemeine Aussprache zugelassen werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr geht bis zum 31.12.2013

§ 5 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, für die in § 2 genannten Ziele des Fördervereins materielle Beiträge in Form von Geld- oder Sachspenden zu leisten. Die Aufnahme erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung. Die Anmeldung soll die Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages in von den Antragstellenden selbst festgesetzter Höhe ab Aufnahme enthalten. Die Mitgliedschaft ist von einem Beitrag in bar nicht abhängig. Über die Ablehnung eines Antrages entscheidet der Vorstand.
- Die Mitglieder des Schullehrerates sollen Mitglieder des Fördervereins sein, um kooperierende Tätigkeit zu erleichtern. Die gewählten Mitglieder des Schullehrerates können dem Förderverein beitragsfrei beitreten.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, oder Ausschluss. Es bedarf einer schriftlichen Mitteilung.
- Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Verhalten des Mitgliedes sich mit Zweck und Ziel des Vereins nicht vereinbaren lässt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung. Bis zur Entscheidung über die Berufung kann es seine Rechte als Mitglied nicht ausüben.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mit schriftlicher Zusendung einer Tagesordnung unter Beachtung der Einladungsfrist 10 Werktagen.
Zur Mitgliederversammlung soll die Jahresabschlussrechnung gemäß § 3 vorgelegt werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu befinden. Sie hat zwei Rechnungsprüfer jeweils für das folgende Rechnungsjahr zu bestellen, die dann vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören sind.



3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand einberufen.
Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine derartige Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Vereinsmitgliedern gefordert wird.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/ der Vorsitzenden
2. dem/ der zweiten Vorsitzenden, gleichzeitig Stellvertretern des/der ersten Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem/ der Schriftführer/in
5. dem 1. Rechnungsprüfer
6. dem 2. Rechnungsprüfer

Ein Mitglied sollte der Schule angehören.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Beschlussfassung über eingegangene Anträge, Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er durch den Vorsitzenden ordnungsgemäß - mit mindestens 3 Tagen Frist - einberufen ist und mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann den Verein in allen Angelegenheiten des Vereins vertreten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten.

Der Vorstand ist berechtigt, in Namen des Vereins Verträge abzuschließen und alle zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlichen Handlungen im Einvernehmen mit dem gesamten Vorstand vorzunehmen. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss bei Eingehen von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen durch formlose Erklärungen beschränken.

Der Kassenwart verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.

Gesetzlich im Sinne des §26 BGB wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden zusammen mit Kassenwart oder dem Schriftführer vertreten.



§ 9 Anträge

Anträge zu §2 können gestellt werden:

- von den Mitgliedern des Vereins

Alle Anträge müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufende Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung der Erziehungsarbeit an der Oberschule Rhumetal.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 25.11.2013 in Kraft.